



## **Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss**

**Planfeststellungsverfahren nach § 37 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. § 102b Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung -, §§ 72 ff. LVwVfG a.F. sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - für die „Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach zwischen der B 39 und der L 1100 sowie den vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der AS Heilbronn-Untereisesheim“**

Das Regierungspräsidium Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) hat mit Beschluss vom 21.07.2025, Az.: RPS24-390-248, den Plan für das o. g. Vorhaben festgestellt.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben besteht aus zwei Teilbaumaßnahmen, nämlich dem Bau der Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach als Verbindungsstraße zwischen der bisherigen B 39 (seit 01.01.2025: L 533) und der L 1100 sowie dem vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der Anschlussstelle Heilbronn-Untereisesheim. Träger der Baulast ist für die Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach die Stadt Heilbronn und für die Neckartalstraße das Land Baden-Württemberg. Antragstellerin und Vorhabenträgerin ist für beide Maßnahmen die Stadt Heilbronn.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

### I. Grundentscheidung

Der Plan für die „Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach zwischen der B 39 und der L 1100 sowie den vierstreifigen Ausbau der L 1100 (Neckartalstraße) zwischen Heilbronn-Neckargartach und der AS Heilbronn-Untereisesheim“ einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lageplänen, im Regelungsverzeichnis sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis V. festgestellt.

## II. Besondere Entscheidungen

### 1. Wasserrechtliche Entscheidungen

1.1. Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird gemäß § 19 WHG und nach Maßgabe der in Kapitel A.IV.5 formulierten Nebenstimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG erteilt für:

- das Einbringen von Großbohrpfählen ins Grundwasser zur Gründung der „Talbrücke Wächtelesäcker“ (vgl. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11-b, lfd. Nr. 87 und Lageplan, Unterlage 5, Blatt 6),
- das Einbringen von Spundwänden (temporär), Mager- und Stahlbeton ins Grundwasser sowie die bauzeitliche Wasserhaltung zur Gründung der Radwegunterführung (vgl. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11-b, lfd. Nr. 89 und Lageplan, Unterlage 5, Blatt 9),
- das Einbringen von Großbohrpfählen ins Grundwasser zur Gründung der Lärmschutzwand (vgl. Regelungsverzeichnis, Unterlage 11-b, lfd. Nr. 93 und Lageplan, Unterlage 5, Blatt 9),
- das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch Versickerung im Bereich zwischen Bau-km 0+025 und 0+161 der Nordumfahrung.

1.2. Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird gemäß § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 28 Abs. 1 WG und nach Maßgabe der in Kapitel A.IV.5 formulierten Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für:

- die Errichtung der „Talbrücke Wächtelesäcker“
- die bauzeitliche Verdolung des Wächtelesgrabens im Zuge der Errichtung der „Talbrücke Wächtelesäcker“.

### 2. Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 37 StrG i.V.m. § 75 Abs. 1 LVwVfG a.F.).

Die Planunterlagen des festgestellten Planes sind in Kapitel A. Ziffer III. des Beschlusses aufgeführt.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen und Zusagen enthalten, insbesondere zu Immissionsschutz, Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Bodenschutz, öffentliche Sicherheit, Leitungsträger und Versorgungsunternehmen sowie Denkmalschutz (Kapitel A Ziffern IV. und V.).

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit von **Dienstag, 12.08.2025 bis Montag, 25.08.2025** (je einschließlich) im Technischen Rathaus der Stadt Heilbronn, Raum B 0.27 im Erdgeschoss, Cäcilienstr. 49, 74072 Heilbronn während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt2/ref24/seiten/planfeststellung/> in der Rubrik „Aktuelle Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger der Straßenbaulast, den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG a.F.).

Es wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT\_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/planfestlegung/> in der Rubrik „Bekanntmachungen Planfeststellungsbeschlüsse“ und im zentralen Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart  
gez. Breyer